

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Zwischen

dem Verein

VfL Blau-Weiß Neukloster e. V.,

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Anschrift: **Am Waldstadion 24, 23992 Neukloster**

vertreten durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Hans-Joachim Jantzen und
Heinz-Josef Polzer

und

der Firma _____

(im Folgenden „Mieter“ genannt“)

Anschrift: _____

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- 1.1 Der Verein überlässt dem Mieter in der Stadthalle Neukloster Wandflächen gegenüber der Tribüne zur Anbringung von Werbung.
- 1.2 Die Werbung ist entsprechend den baulichen Gegebenheiten an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. (entsprechend der Festlegung der Stadt Neukloster – Hinweise beiliegend)
- 1.3 Größe und Art der Befestigung sowie der Umfang der Werbung ist zuvor mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.
- 1.4 Ist die in Aussicht genommene Art und Weise der Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich, hat der Mieter die Genehmigung einzuholen. Wird die erforderliche behördliche Genehmigung versagt oder eine Unterlassung der gewerblichen Nutzung verlangt, berechtigt dies den Verein , mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Vertragsdauer

2.1. Das Mietverhältnis beginnt am _____
und endet am _____ .

2.2 Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

§ 3 Miethöhe

3.1 Die Jahresmiete beträgt _____ Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2 lfd. Meter = 365,00 Euro)

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den Verein. Zahlungen haben auf das Konto:
Kto-Nr.: 120 000 2020, BLZ: 140 510 00 bei der Sparkasse Mecklenbugr-Nordwest zu erfolgen.

§ 4 Kosten

Sämtliche Kosten für die Anbringung der Werbung und die laufende Unterhaltung des Mietobjekts trägt der Mieter. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die angebrachte Werbung auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 5 Pflichten des Mieters

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Werbung zu beachten.

5.2 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

§ 6 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.

§ 7 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags müssen, um wirksam zu werden, schriftlich getroffen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Für den Verein
– Der Vorstand –

- Mieter/in -